

Wurfzettel Nr. 201

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 27. Dezember 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Annex »J=8«

Alliierte Kontrollbehörde / Kontrollrat

Gesetz Nr. 8

Ausschaltung und Verbot der militärischen Ausbildung

Artikel I

Jegliche Tätigkeit von Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich mittelbar oder unmittelbar damit befaßt, die Theorie, Grundsätze, Technik oder Mechanik des Krieges zu lehren oder die darauf abzielt, für irgendwelche kriegerische Handlungen vorzubereiten, ist hiermit verboten und wird für gesetzwidrig erklärt.

Artikel II

Sämtliche militärische Erziehungsanstalten werden für gesetzwidrig erklärt und sind unverzüglich zu schließen.

Artikel III

Alle Vereine und Verbände ehemaliger Kriegsteilnehmer und alle Vereine, Verbände und Gruppen, welche das Ziel haben, die deutschen militärischen Traditionen aufrecht zu erhalten, sind verboten und werden unverzüglich aufgelöst.

Artikel IV

Das Tragen seitens deutscher Staatsangehöriger von Militär- oder Nazi-Uniformen, Abzeichen, Fahnen, Bannern oder Standarten oder militärischer oder ziviler Orden und Ehrenzeichen sowie der Gebrauch charakteristischer Nazi- oder militärischer Gruß- und Begrüßungsformen, sind verboten. Alle anderen symbolischen Gesten, die den Nazizeitgeist zum Ausdruck bringen, sind verboten. Die Verleihung oder Annahme von zivilen oder militärischen Orden, Auszeichnungen, Ehrenzeichen oder Medaillen ist verboten.

Artikel V

Versuche, die Bestimmungen dieses Gesetzes unter dem Deckmantel von Vereinen zur Pflege von Sport und Leibesübungen zu umgehen, sind verboten.

Artikel VI

Zivile Manifestationen, Militärparaden und das Auftreten in der Öffentlichkeit in militärischer Marschordnung unter irgendeiner Form sind verboten. Ausnahmsweise und nur soweit es ausdrücklich von der Militärbehörde genehmigt wird, dürfen zivile Manifestationen stattfinden.

Artikel VII

Schriftlich, mündlich oder anderweitig betriebene Propaganda oder Agitation, die darauf hinausgeht, militärischen und nationalsozialistischen Geist oder derartige Einrichtungen zu erhalten, wieder ins Leben zu rufen oder zu fördern oder die die Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand hat, ist verboten.

Artikel VIII

Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

Bemerkung:

Dieses Gesetz findet zeitweilig hinsichtlich des Tragens der Uniform und in Bezug auf Disziplin keine Anwendung auf gewisse ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht, die auf ihre endgültige Entlassung aus der Wehrmacht warten, sowie auf solche, die mit Kenntnis des Kontrollrates für die alliierten Zonenbefehlshaber oder in deren Auftrag tätig sind.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. November 1945.

Die in den 3 offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte sind unterzeichnet von:

G. SCHUKOW, Marschall der Sowjetunion
B. L. MONTGOMMERY, Feldmarschall

JOSEPH T. McNARNEY, General
P. KONIG, Armeekorpsgeneral